

Gastarzt oder Facharzt?

Vor dieser Entscheidung stehen ausländische Ärzte, die in Deutschland praktische Erfahrungen erwerben wollen. Gastarzt- oder Stipendiatenverträge erfüllen nicht die Anforderungen, die in der Weiterbildungsordnung für die ärztliche Weiterbildung definiert sind.

Gastarzt- und Stipendiatenverträge bieten ausländischen Ärzten die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis Kenntnisse anzueignen. Verbindliche Arbeitszeitregelungen fehlen ebenso wie die regelhafte Einbindung in die Patientenversorgung. Kennzeichnend für die ärztliche Weiterbildung nach der Weiterbildungs-

ordnung ist jedoch die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Patientenversorgung nach einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung und zwar als hauptberufliche Tätigkeit mit einer angemessenen Vergütung.

Facharztweiterbildung erfordert einen regulären Arbeitsvertrag

Wir empfehlen, ausländischen Ärzten sowie den Krankenhäusern dringend, zu Beginn der Tätigkeit das Ziel des Aufenthaltes zu klären. Wenn ein regulärer Arbeitsvertrag als Arzt oder Ärztin in Weiterbildung nicht angeboten werden kann, kann auch keine Facharztanerkennung nach der Weiterbildungsordnung erworben werden. Der Nutzen aus

einer solchen Stipendiaten- oder Gastarztstätigkeit kann nur in den Kenntnissen und Fähigkeiten liegen, die durch diese Tätigkeit erworben werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat Weiterbildung/Prüfungswesen der Sächsischen Landesärztekammer,
E-Mail: weiterbildung@slaek.de,
Telefon 0351 8267-0.

Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler
Vorsitzender des Ausschusses Weiterbildung

Dr. med. Birgit Gäbler
Ärztin in der Geschäftsführung
Weiterbildung/Prüfungswesen

Mit freundlicher Unterstützung der
Ärztekammer Bremen